

16. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 15

des Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/Die Grünen)

aus der 76. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar 2011 und **Antwort**

Perspektive für die Kleingartenkolonie Durlach?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

Frage 1: Welche Planungen hat der Senat für das Gelände der Kleingartenkolonie Durlach in Wilmersdorf nach Auslaufen der Schutzfrist im Dezember 2010?

Antwort zu 1: Angesichts der Lage und Grundstückssituation am Park und in U-Bahnnähe eignet sich die Fläche in besonderer Weise für familienfreundliches und altengerechtes innerstädtisches Wohnen. Deshalb wird die Fläche von ca. 4.200 m² bereits im vom Senat beschlossenen Kleingartenentwicklungsplan für eine Vergabe an 3 - 4 Baugemeinschaften im Festpreisverfahren z.B. mit der Zielrichtung Generationenübergreifendes Wohnen empfohlen.

Frage 2: Auf welcher rechtlichen Grundlage kann der Senat dem Bezirksverband bzw. den betroffenen Gartenfreunden kündigen, welche Fristen gibt es hierzu und welche Möglichkeiten sieht der Senat - ähnlich wie bzgl. der Gärten für den Bau der A100 - für ein Angebot einer Entschädigung mittels einer Aufhebungsvereinbarung?

Antwort zu 2: Zwischen dem Senat und den betroffenen Gartenfreunden bestehen keine Vertragsbeziehungen.

Gegenwärtiger Eigentümer ist das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Es hat die Fläche an den Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf verpachtet. Für die Verpachtung der Kleingartenparzellen ist allein der Bezirksverband in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter zuständig. Die Rechtsbeziehungen zwischen Eigentümer und Bezirksverband sind im Zwischenpachtvertrag und zwischen Bezirksverband und Kleingärtnern im Unterpachtvertrag geregelt.

Für eine beabsichtigte Vergabe an Baugemeinschaften wäre die Übertragung der Fläche in das Treuhandvermö-

gen des Liegenschaftsfonds erforderlich. Der Liegenschaftsfonds könnte auch nach Ablauf der Schutzfrist die Kleingartenpachtverträge nur unter Einhaltung der Kündigungsvoraussetzungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) beenden. Eine Kündigung zur Verwirklichung einer anderen Nutzung ist nach den Vorschriften des BKleingG nur möglich, wenn die andere Nutzung im Bebauungsplan (bzw. im übergeleiteten Baunutzungsplan für Westberlin) festgesetzt ist oder nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass sie festgesetzt werden wird und die Fläche alsbald dieser Nutzung zugeführt werden soll. Zudem ist eine Kündigung nur für den 30. November eines Jahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag im Februar zu erfolgen.

Bisher ist die Fläche nicht in das Treuhandvermögen des Liegenschaftsfonds übertragen.

Im Fall der Kündigung würde den Pächtern nach den Vorschriften des BKleingG eine Entschädigung für die baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Außenanlagen zustehen, soweit diese im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind. Zur Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der die Fläche in Anspruch nimmt. Über die gesetzlichen Ansprüche hinaus gehende Vereinbarungen könnten daher nur mit dem zukünftigen Nutzer vereinbart werden.

Berlin, den 28. Januar 2011

J u n g e - R e y e r

.....
Senatorin für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2011)